



Brüssel, den 2. April 2019
(OR. en)

7154/2/19
REV 2

SOC 194
EMPL 151

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|--------------|--|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Nr. Vordok.: | 12902/1/16 REV 1 |
| Betr.: | BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen |

1. Mit der Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019¹ über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen wurde die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 aufgehoben und ersetzt.²
2. Nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/127 bleiben die auf der Grundlage von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 eingesetzten Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des unabhängigen Sachverständigen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/127 im Amt und üben die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/127 genannten Aufgaben des Verwaltungsrates aus.
3. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung 2019/127 werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates, die die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Arbeitnehmerverbände und die Arbeitgeberverbände vertreten, vom Rat für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt.

¹ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74.

² ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

4. Das Generalsekretariat hat Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Mitgliedstaaten, der Arbeitnehmerverbände und der Arbeitgeberverbände erhalten. Auf der Grundlage dieser Vorschläge wurde ein Entwurf für einen Beschluss des Rates zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ausgearbeitet (s. Dok. 7153/19)³.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen, dass er
 - a) den Beschluss des Rates über die Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen als A-Punkt annimmt und
 - b) beschließt, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

³ Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.